

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 28

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xxx. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

12. Juli 1884.

Nr. 28.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Penna Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Fortsetzung.) — Aus der Geschichte der Reitkunst und Pferdezucht. (Schluß.) — R. v. Fischer-Trenfeld: Kriegstelegraphie. — Eidgenossenschaft: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erhöhung des Bestandes der Munition für Handfeuerwaffen. Zentralschule I. In der Rekrutenschule in Zürich. Unfall. + Artillerie-Oberstleutnant Egg. Grauholz-Denkmal.

Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Gato.

(Fortsetzung.)

Während eine vorgesetzte Basis auf der Hoch-
ebene (siehe unten) den Walbstätten gegen Norden
und Westen genügenden Schutz verlieh, kämpften
dieselben Jahrzehnte lang mit wechselndem Glück um
den Besitz einer gesicherten Basis auch gegen Süden.
Leider wurden sie in diesen Kämpfen von den
übrigen Eidgenossen, besonders von Bern, in wenig
wirksamer Weise unterstützt. Die Schlüsselpunkte
Domo d'Ossola und Bellinzona wurden mehrmals ge-
wonnen und gingen wieder verloren. Erst durch
den Vertrag vom 28. September 1512 kamen die
Eidgenossen und die drei rhätischen Bünde in den
rechts gültig anerkannten Besitz einer gesicherten
Basis nach Süden. Dieselbe war markirt durch
die festen Punkte Domo d'Ossola, Locarno, Bellin-
zona, Chiavenna (Cleven), Morbegno, Sondrio,
Tirano und Bormio (Worms). Davor lag als
vorgesetzter Posten Lugano.

Leider ging in Folge der Niederlage von Ma-
rignano (1515) und der Uneinigkeit der Eidgenos-
sen Domo d'Ossola bald wieder verloren und im
Jahre 1797 nahm Bonaparte den rhätischen Bün-
den Cleven, Bellinzona und Worms weg, welche Ge-
biete zur Zeit des Wiener Kongresses nicht mit der
nöthigen Festigkeit zurückverlangt wurden.

Welchen Werth die Urkantone, besonders Uri,
auf den Besitz der südlichen Schlüsselpunkte der
mittleren Alpenpässe legten, geht aus der Antwort
hervor, welche die wackeren Männer von Uri ihren
Bundesbrüdern gaben, als dieselben ihnen zu-
mutheten, „von Bellinzona abzustehen“ und diesen
wichtigen Posten dem Könige, Ludwig XII. von

Frankreich, auszuliefern, der bei seiner Krone ge-
schworen hatte: „Bellinzona wolle er haben oder eher
in Mailand keinen Stein auf dem anderen lassen.“
Die ewig denkwürdige Antwort Uri's lautete:

„Bellinzona wollen wir behalten, wie solches uns
„rechtlich zukommt, vom König, vom Herzog, vom
„Kaiser versprochen worden ist. Darnach könnt
„ihr Euch richten. Werden wir darum von den
„Franzosen angegriffen, so vertrauen wir auf Eure
„Hülfe und Rath, nach unsren geschworenen Bünden.
„Die sind älter als Eure mit dem König. Auch
„unsre Rechte auf Bellinzona sind älter als die des
„Königs. Daher werdet Ihr es nicht zugeben, daß
„man uns mit Gewalt entziehe. Denn nun, wer
„Bellinzona haben will, muß Uri auch nehmen.“

Als die königlichen Gesandten auf der Tagsatzung
zu Luzern verlangten, daß Uri zum Rechtsgebot
gezogen werde, antworteten die Helden von Uri:

„Vom Könige von Frankreich werden wir eben-
„sowenig ein Rechtsgebot annehmen, als wenig
„diefer das nämliche, von Herzog Moro auf uns
„Eidgenossen vorgeschlagene Recht annehmen will.
„Haben wir Stadt und Schloß Bellinzona eingenom-
„men, so haben wir das Unsrige und nichts vom
„Könige von Frankreich genommen. Von Gott
„und unseren Hellebarden werden wir das Recht
„nehmen. Unser Leib und Gut und alles, was uns
„im Vermögen steht, werden wir mutig daran
„setzen, uns des überlegenen Nachbars und seines
„Nebermuthes zu entledigen!“

Wenden wir unsre Blicke nun noch kurz nach
Osten und sehen wir, wie die „Basis im Gebirge“
nach dieser Richtung versorgt war.

Nach Osten zu waren die Walbstätte durch die
befreundeten Rhätischen Bünde gedeckt, aber die
lechteren selbst entbehrten eines soliden Abschlusses,
sowohl gegen Osten, als auch zum Theil gegen